

Geschäftsverzeichnismrn. 7116 und 7117

Entscheid Nr. 25/2021  
vom 25. Februar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 4. Februar 2019, deren Ausfertigungen am 7. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem das Kind, das als Flüchtling somalischer Herkunft in Belgien geboren ist aus verheirateten Eltern, die ebenfalls Flüchtlinge sind, nicht die juristische Möglichkeit hat, denselben Namen wie seine älteren Geschwister, die in Somalia aus denselben verheirateten Eltern geboren sind, zu tragen, außer wenn auf ein Verwaltungsverfahren vor dem Minister der Justiz zurückgegriffen wird, ohne die Gewissheit, dass es zu einem guten Ende kommt, und mit den damit einhergehenden Kosten, dem Zeitverlust und den eventuellen Unannehmlichkeiten zweier aufeinander folgender Namensänderungen? ».

Diese unter den Nummern 7116 und 7117 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 3 § 3 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht bestimmt:

« Wenn in vorliegendem Gesetz auf die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person, die aufgrund des Gesetzes oder internationaler Verträge, die Belgien binden, die Eigenschaft eines Staatenlosen oder eines Flüchtlings hat, verwiesen wird, wird dieser Verweis durch einen Verweis auf den gewöhnlichen Wohnort ersetzt ».

Artikel 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht in der auf die vor dem vorliegenden Richter anhängigen Rechtssachen anwendbaren Fassung bestimmt:

« Die Bestimmung des Namens und der Vornamen einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat.

Die Wirkung eines Wechsels der Staatsangehörigkeit auf den Namen und die Vornamen einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit diese Person zuletzt angenommen hat ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Der Gerichtshof prüft zunächst die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, sodann ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

*In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zu zwei Behandlungsunterschieden befragt wird, die die Bestimmung des für die Bestimmung des Namens anwendbaren Rechts betreffen.

Der Gerichtshof wird erstens gebeten, im Hinblick auf die Bestimmung des Namens die Situationen von zwei ausländischen Kindern zu vergleichen, die in Belgien geboren sind und ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und deren Brüder und Schwestern in ihrem Herkunftsland geboren sind und die dort ihren Namen nach dem Recht dieses Landes erhalten haben, je nachdem, ob diese Kinder die Rechtsstellung als Flüchtling in Belgien genießen oder nicht. Der vorlegende Richter stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern sie vorsehen, dass von diesen Kindern nur auf diejenigen, die nicht die Rechtsstellung als Flüchtling genießen, das Recht des Staates ihrer Staatsangehörigkeit angewandt wird, was es ihnen ermöglicht, denselben Namen wie ihre in ihrem Herkunftsland geborenen Brüder und Schwester zu erhalten, während auf diejenigen, die die Rechtsstellung als Flüchtling genießen, das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Wohnorts angewandt wird, was es ihnen nicht unbedingt ermöglicht, denselben Namen wie ihre in ihrem Herkunftsland geborenen Brüder und Schwester zu erhalten.

Der Gerichtshof wird zweitens gebeten, im Hinblick auf die Bestimmung des Namens die Situationen von ausländischen Brüdern und Schwestern zu vergleichen, je nachdem, ob sie in ihrem Herkunftsland geboren sind, ohne daher die Rechtsstellung als Flüchtling in Belgien zu genießen, oder ob sie in Belgien geboren sind und dort die Rechtsstellung als Flüchtling genießen. Der vorlegende Richter stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern sie zur Folge haben, dass der Name von Ersteren nach dem Recht ihres Herkunftslandes bestimmt wird, während der Name von Letzteren nach dem belgischen Recht bestimmt wird, sodass diese Brüder und Schwestern nicht unbedingt denselben Namen tragen.

Der Gerichtshof prüft diese beiden Behandlungsunterschiede zusammen.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Beim Vorliegen von zwei Situationen, von denen mindestens eine durch einen Auslandsbezug gekennzeichnet ist, der es erfordert, eine Bestimmung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anzuwenden, um das anwendbare nationale Recht zu bestimmen, ist ein Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Regeln auf jede dieser zwei Situationen gemäß dem nationalen Recht, dem sie unterliegen, ergibt, nicht an sich diskriminierend.

Dem Gerichtshof obliegt jedoch die Prüfung, ob der maßgebliche Anknüpfungspunkt, der von einer Bestimmung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zur Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts vorgesehen ist, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vernünftig gerechtfertigt ist.

Außerdem obliegt es dem Gerichtshof ebenfalls zu prüfen, ob bei einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien wie der eines Ausländers, der die Rechtsstellung als Flüchtling genießt, und der eines Ausländers, der diese Rechtsstellung nicht genießt, welcher sich auf den für dieselbe Frage geltenden Anknüpfungspunkt bezieht, wie der der Bestimmung des Namens, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wird oder nicht.

B.6. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber damit, dass er in Artikel 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht vorgesehen hat, dass die Bestimmung des Namens einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, unterliegt, die Lösung kodifizieren wollte, die vor der Annahme dieses Gesetzbuches angewandt wurde:

« Le code consacre le principe de l'application de la loi de la nationalité au nom et aux prénoms. Il confirme ainsi la solution existante, qui repose sur l'article 3 du Code civil.

Cette catégorie recouvre aussi l'attribution de titres liés au nom » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-27/1, S. 67).

Im Ausschuss hat die Ministerin der Justiz bestätigt, dass diese Bestimmung eine Kodifizierung des bestehenden Rechts darstellte:

« La ministre confirme que cette section du code ne bouleverse pas l'ordonnement juridique applicable actuellement. C'est une véritable codification de la situation existante » (*Parl. Dok.*, Senat, 2003-2004, Nr. 3-27/7, S. 85).

Die Anwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt, um das auf die Bestimmung des Namens einer Person anwendbare Recht zu bestimmen, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7.1. Nach Artikel 3 § 3 wird jeder Verweis im Gesetzbuch über das internationale Privatrecht auf die Staatsangehörigkeit einer Person, die die Rechtsstellung als Flüchtling genießt, durch einen Verweis auf ihren gewöhnlichen Wohnort ersetzt.

Aus der kombinierten Anwendung der Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht ergibt sich, dass die Bestimmung des Namens eines Ausländers, der

die Rechtsstellung als Flüchtling genießt, dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Wohnortes unterliegt.

B.7.2. Wie in den Vorarbeiten zu Artikel 3 § 3 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht präzisiert ist, ist die Anwendung des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Wohnorts auf Ausländer, die die Rechtsstellung als Flüchtling genießen, für Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts vom Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehen, das von Belgien ratifiziert wurde:

« Les conventions internationales ratifiées par la Belgique soumettent les réfugiés (Convention de Genève du 28 juillet 1951, art. 12) et les apatrides (Convention de New York du 28 septembre 1954, art. 12) à la loi du domicile et, à défaut, à la loi de la résidence habituelle. Le code ne saurait déroger à ces Conventions. Celles-ci limitent cependant cette solution aux matières concernant le droit de la personne et de la famille. C'est pourquoi le code introduit une disposition confirmant cette solution, pour les cas où le critère de la nationalité apparaît en dehors de ces matières, comme en matière de successions. Pour cette disposition, il a paru préférable de ne pas retenir le facteur du domicile mais d'utiliser uniquement, comme facteur subsidiaire, la résidence habituelle. En effet, pour la matière des conflits de lois, c'est ce critère que le code retient de préférence à celui du domicile » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-27/1, SS. 27-28).

Artikel 12 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 bestimmt nämlich:

« 1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre ».

Es ist daher der Umstand zu berücksichtigen, dass Artikel 3 § 3 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht eine von Belgien eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung umsetzt.

B.7.3. Die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Wohnorts anstelle des Rechts des Staates der Staatsangehörigkeit, um den Namen eines Ausländers zu bestimmen, der die Rechtsstellung als Flüchtling genießt, ist unter Berücksichtigung dessen, dass dieser in der

Regel keine engen Bindungen zu seinem Herkunftsstaat hat oder nicht mehr hat, vernünftig gerechtfertigt.

B.8. Folglich sind die Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar.

*In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*

B.9. Der vorlegende Richter stellt sich im Wesentlichen die Frage, ob die fraglichen Bestimmungen mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbar sind, insofern sie zur Folge haben, dass die zwei fraglichen Kinder in den vor ihm anhängigen Rechtssachen, die in Belgien geboren sind und die Rechtsstellung als Flüchtling genießen und deren Name nach dem belgischen Recht bestimmt wird, nicht denselben Namen haben wie ihre Brüder und Schwestern, die in Somalia geboren wird und die ihren Namen in diesem Land nach dem somalischen Recht erhalten haben.

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.11. Die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkennt, wird in dieser Bestimmung unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen erfordern es, dass jeder Eingriff der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise

Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

B.12.1. Zwar gehört der Name einer Person als Mittel der persönlichen Identifizierung und der Verbindung zu einer Familie zu ihrem Privat- und Familienleben (EuGHMR, 7. Januar 2014, *Cusan und Fazzo gegen Italien*, § 55), aber dessen Zuerkennung beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet (EuGHMR, 6. September 2007, *Johansson gegen Finnland*, § 31).

B.12.2. Wie in B.7 erwähnt, ist die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Wohnorts, um den Namen eines Ausländers zu bestimmen, der die Rechtsstellung als Flüchtling genießt, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen Belgiens und des Umstands, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass ein Flüchtling keine engen Bindungen zu seinem Herkunftsstaat hat oder nicht mehr hat, vernünftig gerechtfertigt.

B.12.3. Der bloße Umstand, dass eine Person einen anderen Namen erhält als ihre Brüder und Schwestern, stellt für sich genommen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens dar, zumal wenn der auf die Bestimmung des Namens dieser Person anwendbare rechtliche Rahmen durch einen Auslandsbezug und somit durch die Anwendung von Regeln des internationalen Privatrechts gekennzeichnet ist und sich diesbezüglich stark von dem unterscheidet, der in einem ausländischen Land und ohne jeden Auslandsbezug auf die Bestimmung des Namens ihrer Brüder und Schwestern angewandt wurde, sodass die einzige Frage, die sich ihnen gegenüber stellen könnte, die nach der Anerkennung ihres im Ausland zuerkannten Namens in Belgien ist.

B.12.4. Im Übrigen unterscheidet sich die vorliegend geprüfte Frage von den Situationen, in denen ein und dieselbe Person, um in zwei Staaten, zu denen sie einen Anknüpfungspunkt hat, denselben Namen zu haben, in dem zweiten Staat denselben Namen tragen möchte, der ihr in dem ersten Staat gegeben wurde (EuGH, große Kammer, 14. Oktober 2008, C-353/06, *Grunkin und Paul*; EuGHMR, 5. Dezember 2013, *Henry Kismoun gegen Frankreich*). Im



vorliegenden Fall hat die Anwendung der fraglichen Bestimmungen nicht zur Folge, dass die Einheitlichkeit des Namens einer Person beeinträchtigt wird.

B.12.5. Schließlich sind die Folgen der fraglichen Bestimmungen auch deshalb nicht unverhältnismäßig, weil es die Artikel 3 § 3, 36 Absatz 2 und 38 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht einem Ausländer, der die Rechtsstellung als Flüchtling in Belgien genießt, ermöglichen, einen Antrag auf Änderung des Namens bei den belgischen Behörden zu stellen, auf den die Artikel 370/3 ff. des alten Zivilgesetzbuches zur Anwendung kommen. Die Behörde, von der diese Änderung abhängt, wird den Antrag einer Person, sie denselben Namen wie ihre Brüder und Schwestern tragen zu lassen, nur als ernsthaft ansehen können.

B.13. Die Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht sind vereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 3 § 3 und 37 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût